

SPOBAG AG

Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289 a HGB für das Jahr 2009

Aufsichtsrat und Vorstand der SPOBAG AG geben zur Unternehmensführung für das Jahr 2009 folgende Erklärungen ab:

### **1. Entsprechenserklärung gem. § 161 AktG zum Deutschen Corporate-Governance-Kodex**

Vorstand und Aufsichtsrat erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz im Amtlichen Teil des Elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission deutscher Corporate-Governance-Kodex“ (Fassung vom 06. Juni 2008) entsprochen wird. Vorstand und Aufsichtsrat erklären weiter, dass seit Abgabe der letzten Erklärung den Empfehlungen der „Regierungskommission deutscher Corporate-Governance-Kodex“ entsprochen wurde.

I.

Die SPOBAG AG Düsseldorf weicht in der Anwendung des Corporate-Governance-Kodex von folgenden Empfehlungen rechtlich zulässig ab:

- Bei der vorhandenen D&O-Versicherung ist kein Selbstbehalt vereinbart (Ziffer 3.8), um auch im Schadensfalle eine angemessene Vergütung von Vorstand und Aufsichtsrat sicherzustellen.
- Es ist wegen der geringen Größe der Gesellschaft nur ein Vorstand bestellt. Eine Vorstandsordnung wurde erlassen. Eine Geschäftsverteilung bei nur einem Vorstand ist nicht möglich. Diesem Umstand wurde in der Geschäftsordnung für den Vorstand durch einen Katalog von durch den Aufsichtsrat zustimmungspflichtigen Geschäften Rechnung getragen, welcher den bereits in der Satzung verankerten Katalog zustimmungspflichtiger Geschäfte ergänzt (Ziffer 4.2.1).

- Mit Blick auf das Alter des Alleinvorstandes und auf dessen Bestellung für eine Periode von jeweils lediglich fünf Jahren hat der Aufsichtsrat keine Altersgrenze für Vorstandsmitglieder festgelegt (Ziffer 5.1.2).
  - Der Aufsichtsrat hat sich keine Geschäftsordnung gegeben. Seine Tätigkeit ist in der Satzung umfangreich geregelt (Ziffer 5.1.3).
  - Der Aufsichtsrat hat wegen der geringen Größe der Gesellschaft und der geringen Größe des Aufsichtsrats davon abgesehen, Ausschüsse zu bilden. Dementsprechend ist der Aufsichtsratsvorsitzende auch nicht Vorsitzender eines Ausschusses, welcher die Vorstandsverträge behandelt. Diese werden im Gesamt-Aufsichtsrat beraten. Die Aufgaben des Prüfungsausschusses übernimmt der Aufsichtsrat in seiner Gesamtheit (Ziffer 5.3.1, 5.2. und 5.3.2).
  - Die vom Unternehmen an die Mitglieder des Aufsichtsrats gezahlten Vergütungen für persönlich erbrachte Leistungen, insbesondere Beratungs- und Vermittlungsleistungen, werden im Abschluss nicht angegeben, da es sich um Tätigkeiten handelt, die namens von Gesellschaften erbracht wurden, an denen die Aufsichtsräte beteiligt sind, so dass sich die persönlichen Leistungen der Aufsichtsräte nicht feststellen lassen und/oder berufsrechtliche Gründe gegen eine Veröffentlichung sprechen (Ziffer 5.4.7).
  - Der Konzernabschluss wird erst nach Ablauf von 90 Tagen nach Geschäftsjahresende öffentlich zugänglich gemacht, da wegen der Vielfältigen Aufgaben des Alleinvorstandes dieser zur Zeit des umsatzstarken Winterhalbjahres ansonsten nur zu Lasten des operativen Geschäftes erstellt werden könnte (Ziffer 7.1.2). Aus Kosten-Nutzengesichtspunkten wird auf die freiwillige Erstellung von Quartalsberichten verzichtet. Der nach § 37w WpHG vorgesehene Halbjahresfinanzbericht wird im Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften aus gleichen Gründen spätestens zwei Monate nach Ablauf des Berichtszeitraums der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.
2. Es sind keine Unternehmensführungspraktiken, die über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehen, angewandt worden.

3. Aufsichtsrat und Vorstand haben in vertrauensvoller Weise eng und in ständiger Kontaktnahme zueinander zusammengearbeitet. Der Vorstand hat die Mitglieder des Aufsichtsrats stets und prompt über alle relevanten Geschäftsführungsvorgänge informiert. Er hat die Weisungen des Aufsichtsrats stets vollumfänglich umgesetzt. Es haben im Jahre 2009 insgesamt sieben Aufsichtsratssitzungen stattgefunden.